

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2022/416](#) von Tania Cucè: «Angriff des KSBL auf den Gesamtarbeitsvertrag von 3'000 Beschäftigten»

2022/416

vom 6. September 2022

1. Text der Interpellation

Am 30. Juni 2022 reichte Tania Cucè die Interpellation [2022/416](#) «Angriff des KSBL auf den Gesamtarbeitsvertrag von 3'000 Beschäftigten» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Jahr 2012 wurden die drei kantonalen Spitäler «Kantonsspital Bruderholz», «Kantonsspital Liestal» und «Kantonsspital Laufen» aus der Staatsverwaltung des Kantons Basel-Landschaft ausgegliedert. Seitdem ist das neue «Kantonsspital Baselland (KSBL)» ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind im Kantonalen Spitalgesetz (SpiG) geregelt.

Paragraf 11 «Anstellungsverhältnisse» des Spitalgesetzes schreibt dem Verwaltungsrat des KSBL vor, einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit der Psychiatrie Baselland und den Personalverbänden abzuschliessen. Dieser öffentlich-rechtliche GAV ist per Januar 2016 in Kraft getreten. Aus dem genannten Paragrafen ist abzuleiten, dass dem KSBL auch die Einhaltung dieses GAV gesetzlich vorgeschrieben ist. Allgemein kann vorausgesetzt werden, dass Unternehmen im Besitz des Kantons all ihre Verträge einhalten und nicht das Image des Kantons in Mitleidenschaft ziehen.

Nun hat das KSBL am 23. Juni 2022 mitgeteilt, entgegen den Bestimmungen des GAV, die noch ausstehende Lohnrunde 2022 ohne Verhandlungsabschluss und ohne Schiedsgerichtsspruch einseitig umzusetzen. Damit verstösst das KSBL nicht nur in eklatanter Weise gegen den GAV und folgerichtig auch gegen das Spitalgesetz. Indem es den GAV in seinen Grundfesten missachtet, stellt das KSBL die Arbeitsbedingungen von rund 3'000 Beschäftigten in Frage.

Im Rahmen der Obergerichtsüberwachung über das KSBL durch den Landrat bitte ich den Regierungsrat als Eigentümervertretung gegenüber dem KSBL bzw. als aufsichtsführendes Organ um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass das KSBL als Unternehmen im Besitz des Kantons grundlegend gegen den GAV verstösst? Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?*
- 2. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass das KSBL als Unternehmen im Besitz des Kantons mit dem grundlegenden Verstoß gegen den GAV folgerichtig auch gegen das kantonale Spitalgesetz verstösst? Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?*

3. *Wie steht der Regierungsrat dazu, dass das KSBL mit dem grundlegenden Verstoss gegen den GAV die Arbeitsbedingungen von rund 3'000 Beschäftigten eines Unternehmens im Besitz des Kantons in Frage stellt? Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?*
4. *Welche Auswirkungen auf das Image des Kantons sind durch die Sachverhalte der Fragen 1 bis 3 zu befürchten? Bitte zu jedem Sachverhalt eine einzelne Antwort*

2. Einleitende Bemerkungen

In der Ziffer 15.9. des [GAV](#) Kantonsspital Baselland / Psychiatrie Baselland (GAV) wird der Prozess der Lohnverhandlungen wie folgt geregelt: Die Geschäftsleitung erarbeitet einen Antrag über die für die generelle und individuelle Lohnentwicklung einzusetzenden Mittel, lässt diesen vom Verwaltungsrat genehmigen und gibt diesen Antrag an die GAV-Kommission (GAVKO), bestehend aus je vier Vertreterinnen oder Vertretern des Kantonsspitals Baselland / Psychiatrie Baselland und der vertragsschliessenden Personalverbände, zur Stellungnahme.

Bereits im Juli 2021 haben die Personalverbände und die Verhandlungsdelegation des Kantonsspitals Baselland (KSBL) die Verhandlungen betreffend die Lohnrunde 2022 aufgenommen. Im Rahmen der sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen mit den Personalverbänden hat das KSBL wesentliche Anliegen der Personalverbände in den Lohnentwicklungsentscheid einfließen lassen, ohne dass dies zu einer einvernehmlichen Lösung geführt hat. Aus diesem Grund wurde im Februar 2022 gemeinsam vereinbart, ein Schiedsgericht zur Frage der Umsetzung der Bestimmungen des GAV einzuberufen. Da mit dem Entscheid des Schiedsgerichts nicht in absehbarer Frist zu rechnen war, hat der Verwaltungsrat am 23. Juni 2022 beschlossen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KSBL für 2022 eine individuelle Lohnerhöhung von 0,4 % für alle Berufsgruppen plus weitere 0,4 % für die Oberärztinnen und Oberärzte, die Pflegenden und die Medizinisch-Technischen Angestellten zu gewähren und dies im September 2022 umzusetzen. Dieser Entscheid entspricht auch der Forderung der Personalverbände; am Morgen des 23. Juni 2022 haben diese einen entsprechenden Flyer mit dem Titel «Lohnerhöhung jetzt!» an den Eingängen des KSBL verteilt.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie steht der Regierungsrat dazu, dass das KSBL als Unternehmen im Besitz des Kantons grundlegend gegen den GAV verstösst? Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?*

Das KSBL hat mit der Umsetzung der am 23.06.2022 durch den Verwaltungsrat beschlossenen Lohnentwicklung 2022 eine für die Mitarbeitenden des KSBL unzumutbare Situation beendet – und hat dabei nicht gegen den GAV verstossen. Wie korrekt festgestellt wurde, sind jährlich Lohnverhandlungen mit den Personalverbänden durchzuführen. Wie aber auch allgemein in arbeitsrechtlichen Themen üblich, liegt die definitive Entscheidungskompetenz für die Umsetzung schlussendlich auf der Arbeitgeberseite. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine Lohnentwicklung auch ohne Verhandlungsergebnis umzusetzen. Ein Schiedsgericht entscheidet dann gemäss Ziffer 15.8. GAV endgültig über Streitigkeiten.

Das KSBL hat im Zusammenhang mit der Umsetzung der Lohnentwicklung 2022 stets klar kommuniziert, dass die nun umgesetzte Lohnerhöhung keineswegs eine Vorwegnahme des endgültigen Schiedsgericht-Entscheidung darstelle, sondern diesen Entscheid akzeptieren und umsetzen wird. Damit aber sichergestellt wird, dass sich in keinem Falle der Schiedsgericht-Entscheid nachträglich negativ auf die Lohnsituation der Mitarbeitenden des KSBL auswirkt, hat das KSBL Folgendes festgelegt und kommuniziert: Würde der Schiedsgericht-Entscheid für ein/e Mitarbeitende/r einen tieferen Lohn ergeben als bereits durch das KSBL vollzogen, hält das KSBL an dieser Lohnentwicklung fest (und erhöht damit die Gesamt-Lohnsumme zusätzlich über das vom Schiedsge-

richt bestimmte Mass hinaus). Damit stellt das KSBL sicher, dass die bereits vollzogene Lohnentwicklung 2022 für keine/n betroffene/n Mitarbeitende/n nachteilige Auswirkungen hat, sondern allenfalls vorteilhafter ist als die durch das Schiedsgericht bestimmte Lohnentwicklung.

2. *Wie steht der Regierungsrat dazu, dass das KSBL als Unternehmen im Besitz des Kantons mit dem grundlegenden Verstoss gegen den GAV folgerichtig auch gegen das kantonale Spitalgesetz verstösst? Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?*

Es liegt kein Verstoss gegen den GAV vor, weshalb auch kein Verstoss gegen das Spitalgesetz gegeben ist.

3. *Wie steht der Regierungsrat dazu, dass das KSBL mit dem grundlegenden Verstoss gegen den GAV die Arbeitsbedingungen von rund 3'000 Beschäftigten eines Unternehmens im Besitz des Kantons in Frage stellt? Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?*

Es liegt kein Verstoss gegen den GAV vor. Mit der vollzogenen Lohnentwicklung hat das KSBL zum Vorteil der dem GAV unterstellten Mitarbeitenden (kein Warten auf den Schiedsgericht-Entscheid, sondern Auszahlung der Lohnentwicklung 2022 zum nächstmöglichen Zeitpunkt und damit finanzielle Entlastung der Mitarbeitenden) gehandelt. Bei Abweichen des Schiedsgerichts-Entscheids von der durch das KSBL bereits vollzogenen Lohnentwicklung 2022 übernimmt das KSBL die finanziellen Konsequenzen.

4. *Welche Auswirkungen auf das Image des Kantons sind durch die Sachverhalte der Fragen 1 bis 3 zu befürchten? Bitte zu jedem Sachverhalt eine einzelne Antwort?*

Das Vorgehen des KSBL – schnellstmögliche Auszahlung der Lohnentwicklung an die Mitarbeitenden unter Respektierung des GAV (Schiedsgericht-Entscheid) und gleichzeitigem Ausschluss einer negativen Auswirkung auf einzelne Mitarbeitende – erscheint dazu geeignet, das Image des KSBL als verantwortungsvoller Arbeitgeber zu stärken. Es zeichnen sich diesbezüglich keine Auswirkungen auf das Image des Kantons ab.

Liestal, 6. September 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich